

Arten und Anordnungshäufigkeit von Disziplinarsanktionen im Schweizer Straf- und Massnahmenvollzug

Anna Isenhardt, Charlotte Gisler und Ueli Hostettler

Gliederung

- | | |
|--|---|
| 1. Einleitung | 3.2 Analyse der Hausordnungen und Disziplinarreglemente |
| 2. Datengrundlage und Analysestrategie | 4. Anwendungshäufigkeit einzelner Disziplinarsanktionen |
| 3. Rechtliche Regelung des Disziplinarwesens | 5. Zusammenfassung |
| 3.1 Analyse der kantonalen Reglemente | |

1. Einleitung

In der Schweiz ist bisher wenig bekannt über die konkrete Ausgestaltung des Disziplinarwesens im Justizvollzug. Der Grund dafür ist einerseits in der föderalen Struktur des Landes und der damit verbundenen kantonalen Zuständigkeit für den Straf- und Massnahmenvollzug zu sehen.¹ Andererseits haben die einzelnen Anstalten in ihren Hausordnungen spezifische Regelungen zum Disziplinarwesen. Seit seiner Revision im Jahr 2007 enthält zwar auch das Strafgesetzbuch einige wenige Vorgaben, die konkrete Umsetzung und insbesondere die Regelung dessen, welche Verhaltensweisen disziplinarisch geahndet werden, obliegt jedoch den Kantonen bzw. den Anstalten.

Im Zentrum der bisherigen Forschung in der Schweiz standen vor allem Fragen der normativen Ausgestaltung des Disziplinarwesens. Insgesamt ist dem Thema aber wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden, obschon z.B. die Zusammenhänge zwischen dem Wohlbefinden von Gefangenen und Mitarbeitenden und Regelverstössen in der internationalen Forschung gut belegt

¹ Für weitere Informationen zum Straf- und Massnahmenvollzugs in der Schweiz siehe *Baechtold/Weber/Hostettler* (2016).

sind.² Eine der wenigen Ausnahmen ist die Studie von Fricker.³ Er beschäftigte sich jedoch hauptsächlich mit Arrest und der normativen und tatsächlichen Ausgestaltung dieser spezifischen Sanktion. Obwohl er Anstalten aus allen Landesteilen einbezogen hat, war seine Stichprobe wenig systematisch und nicht repräsentativ für eine gesamtschweizerische Sicht.

Ziel des Projekts, auf dem dieser Beitrag beruht, ist die Erweiterung der bisherigen Forschung.⁴ Auf Grundlage einer Analyse der kantonalen Reglemente und Hausordnungen geht der vorliegende Beitrag zunächst der Frage nach, welche Arten von Disziplinarsanktionen in den Anstalten angewandt werden, wobei insbesondere Unterschiede und Gemeinsamkeiten aufgedeckt werden sollen. Anhand der drei Beispiele Störung des Arbeitsbetriebs, Konsum, Besitz und Einfuhr von Suchtmitteln sowie Flucht wird zudem erörtert, inwieweit vergleichbare Verstösse unterschiedlich sanktioniert werden.

Des Weiteren wird der Frage nachgegangen, welche Sanktionen wann und wie häufig angeordnet wurden.⁵ Dazu erfolgt zunächst eine Beschreibung der Anordnungshäufigkeit verschiedener Sanktionen ganz allgemein. Anschliessend wird die Sanktionierungspraxis für die drei oben erwähnten Beispiele von Verstössen, Störung des Arbeitsbetriebs, Konsum, Besitz und Einfuhr von Suchtmitteln sowie Flucht dargestellt.

2. Datengrundlage und Analysestrategie

Insgesamt konnten in das Forschungsprojekt 23 Anstalten einbezogen werden. In einer dieser Anstalten liessen sich jedoch die Art und Häufigkeit von Disziplinarverstössen und Disziplinarsanktionen nicht erheben, da es den Verantwortlichen nicht möglich war, Informationen zu Verstössen und Sanktionen zur Verfügung zu stellen. Insgesamt konnten, mit Ausnahme des

2 Sykes (1958); Toch (1992); O'Donnell/Edgar (1999); Wolff/Shi (2011); Boudoukha/Altintas/Rusinek/Fantini-Hauwel/Hautekeete (2013); Bourbonnais/Jauvin/Dussault/Vézina (2007); Isenhardt/Hostettler/Young (2014).

3 Fricker (2004).

4 Der vorliegende Beitrag ist im Rahmen des vom Schweizerischen Nationalfonds geförderten Projekts „Sicherheit im Freiheitsentzug“ (2013-2016; <http://p3.snf.ch/Project-143207>) entstanden. Dieses Projekt beschäftigt sich neben der Untersuchung der formellen Reaktionen auf Disziplinarverstösse auch mit deren Ursachen und Folgen und insbesondere auch mit der Rolle des Personals und Interaktionen zwischen Gefangenen und Angestellten.

5 Für eine detaillierte Darstellung der verschiedenen Arten der begangenen Regelverstösse siehe *Isenhardt accepted*.

Kantons Genf, wo leider keine der beiden angefragten Anstalten zur Teilnahme bereit war, aus allen Anstalten der übrigen Kantone Angaben erhoben und einbezogen werden.

Zusätzlich wurden aus 18 Anstalten die Hausordnungen analysiert. Nicht berücksichtigt wurden zwei Anstalten, die mittlerweile geschlossen sind sowie eine Anstalt, aus der auch nach mehrmaligem Nachfragen keine Hausordnung zur Verfügung gestellt wurde.

Aus zwei weiteren Anstalten, die beide aus dem Kanton Waadt stammen, wurde ebenfalls keine Hausordnung analysiert. Grund dafür ist, dass der Kanton über ein zentrales Reglement, welches für alle Anstalten gleichermaßen gilt, verfügt und das Disziplinarwesen somit ausschliesslich auf Ebene des Kantons geregelt wird. Einige Anstalten verfügen zusätzlich zu den Hausordnungen über separate, teils ergänzende Disziplinarreglemente. In diesem Fall, wurden beide Dokumente analysiert.

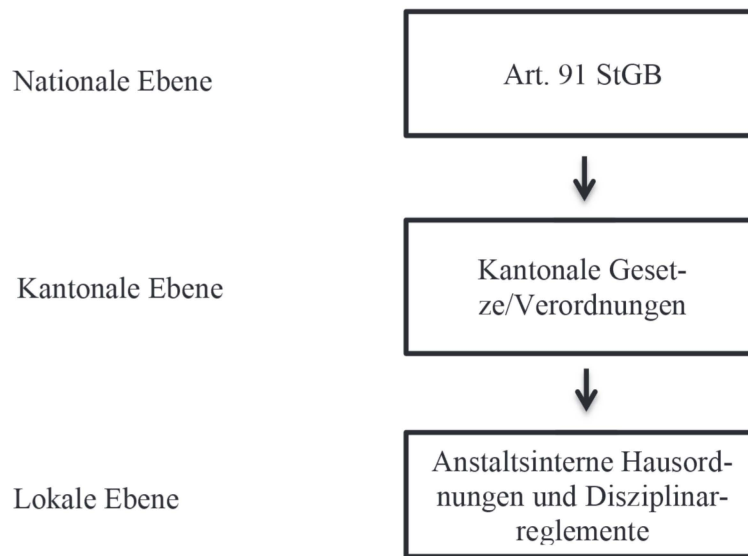
Neben den Hausordnungen wurden für die Analyse des normativen Rahmens auch die kantonalen Reglemente einbezogen. Die Auswertung beruht somit auf folgenden Dokumenten und Datenquellen: (a) der Analyse der kantonalen Reglemente (alle 26 Kantone), (b) einer Analyse der Hausordnungen (18 Anstalten) sowie (c) der Erhebung der Art und Häufigkeit von Disziplinarsanktionen (22 Anstalten).

Der Fokus der Analyse lag auf dem Straf- und Massnahmenvollzug. Die so einbezogenen Anstalten werden entweder als offene oder als geschlossene Institutionen geführt, wobei offene Anstalten häufig auch über geschlossene Abteilungen verfügen und umgekehrt. Nicht in die Stichprobe aufgenommen wurden Gefängnisse, die Untersuchungshaft oder den Vollzug von kurzen Haftstrafen durchführen, Anstalten zur Ausschaffungshaft und Wohnheime für das Arbeitsexternat.

Die Verstösse und Sanktionen wurden jeweils in ihrer Gesamtheit für die Jahre 2011 bis 2013 erhoben, wobei detaillierte Informationen pro Gefangenen für die Jahre 2011 und 2012 vorliegen, während für 2013 die Angaben zu Art und Häufigkeit nur aggregiert auf Ebene der Anstalt erhoben wurden.

3. Rechtliche Regelung des Disziplinarwesens

Die Anwendbarkeit des Disziplinarrechts in den Schweizer Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs begründet sich auf ein so genanntes Sonderstatusverhältnis.⁶ Dieses entsteht dadurch, dass sich die Gefangenen während der Zeit der Inhaftierung in einem besonders engen Verhältnis zum Staat oder einer seiner öffentlichen Anstalten befinden. Welche schuldhaften Handlungen der Gefangenen als Disziplinarverstösse angesehen werden, in welcher Form diese sanktioniert werden und wie das Disziplinarverfahren abläuft, ist in der Schweiz auf unterschiedlichen Ebenen geregelt (siehe Graphik 1).



Graphik 1: Regelung des Disziplinarrechts im Schweizer Straf- und Massnahmenvollzug

Auf der obersten Ebene enthält das schweizerische Strafgesetzbuch einige grundlegende Regeln zum Disziplinarwesen. Konkrete Disziplinarverstösse werden jedoch nicht angesprochen, sondern lediglich die Möglichkeit, dass gegen Gefangene, welche in schuldhafter Weise gegen Strafvollzugsvorschriften oder den Vollzugsplan verstossen, Disziplinarsanktionen verhängt werden können.⁷ Die Disziplinarsanktionen sind hingegen abschliessend geregelt.⁸ Demnach sind mögliche Sanktionen: (a) der Verweis, (b) der zeitweise Entzug oder die Beschränkung der Verfügung über Geldmittel, der Freizeitbeschäftigung oder der Aussenkontakte, (c) die Busse sowie (d) der

⁶ Brägger (2003).

⁷ Art. 91 Abs. 1 StGB.

⁸ Art. 91 Abs. 2 StGB.

Arrest als zusätzliche Freiheitsbeschränkung.⁹ Weitere Aspekte müssen auf kantonaler Ebene geregelt werden, wozu Art. 91 Abs. 3 StGB die Kantone explizit verpflichtet. Insbesondere welches Verhalten auf Seiten der Gefangenen diszipliniert wird und wie die Strafzumessung erfolgt, muss somit in den kantonalen Reglementen festgehalten werden. Auf einer dritten Ebene enthalten bei den meisten Anstalten die Hausordnungen ergänzende Regelungen.

Die drei schweizerischen Strafvollzugskonkordate, zu denen sich die Kantone zur Sicherstellung der Anstaltsinfrastruktur und deren Betrieb zusammengeschlossen haben, spielen für das Disziplinarwesen keine Rolle. So gibt es auf dieser Ebene denn auch keine Empfehlungen zum Disziplinarwesen.¹⁰

3.1 Analyse der kantonalen Reglemente

Bereits vor der Revision des Schweizer Strafgesetzbuchs im Jahr 2007 und der damit verbundenen Verpflichtung zur Regelung des Disziplinarwesens, verfügten die Kantone über Gesetze und Verordnungen, mit denen sie den Vollzug von Strafen- und Massnahmen und auch das Disziplinarwesen regelten. Im Vergleich zu einer von Baechtold¹¹ im Jahr 2003 durchgeführten Studie, hatten in der Folge im Jahr 2015 mehr Kantone das Disziplinarwesen auf Gesetzesebene und nicht mehr nur auf Verordnungsebene geregelt. Vor der Revision und heute war und ist das Disziplinarwesen jedoch in den meisten Kantonen ausschliesslich auf Ebene einer Verordnung geregelt.¹²

Die Analyse der kantonalen Reglemente zeigte einige Unterschiede, aber auch viele Gemeinsamkeiten. In der Regel enthalten sie Bestimmungen darüber, wer die Disziplinalgewalt hat. Dies ist meist die Direktorin oder der Direktor. Sie oder er kann diese Gewalt an weitere Mitglieder der Führungs-

9 *Ebd.*

10 Für weitere Informationen zu den Konkordaten siehe <http://www.prison.ch/de/justizvollzug-schweiz/justizvollzug-was-ist-das/pflichten-und-kompetenzen-der-kantone/strafvollzugskonkordate>.

11 *Baechtold* (2004).

12 Laut *Baechtold* (2004) hatten im Jahr 2003 ein Kanton das Disziplinarwesen auf Gesetzesebene geregelt, zwei Kantone auf Gesetzesebene mit zusätzlichen Konkretisierungen auf Verordnungsebene und 22 ausschliesslich auf Verordnungsebene. 2015 regelten vier Kantone das Disziplinarwesen im Rahmen ihrer Straf- und Massnahmenvollzugsgesetze, 14 Kantone regeln es innerhalb einer Verordnung und sieben im Rahmen eines Gesetzes und einer Verordnung. Zu beiden Untersuchungszeitpunkten verfügte der Kanton Uri in seinem Reglement über keinerlei Regelungen zum Disziplinarwesen. Der Kanton betreibt jedoch auch keine eigenen Anstalten.

ebene übertragen. Erfolgt ein Disziplinarverstoss zu Lasten der Anstaltsleitung, so geht in den meisten Kantonen die Disziplinargewalt an die kantonalen Ämter des Justizvollzugs über. Diese sind laut den analysierten kantonalen Reglementen in den meisten Kantonen auch gleichzeitig für Beschwerden gegen eine ausgesprochene Disziplinierung zuständig.

In einigen Kantonen wird bereits auf kantonaler Ebene geregelt, wie ein Disziplinarverfahren abzulaufen hat, in anderen erfolgt dies erst auf Ebene der Hausordnungen. Mit zwei Ausnahmen ist in allen Reglementen hingegen eine Auflistung von Verhaltensweisen, welche prinzipiell disziplinarisch geahndet werden können, enthalten. Zuoberst auf der Liste der Disziplinartatbestände stehen in der Regel Flucht und alle Handlungen zur Fluchtvorbereitung sowie Arbeitsverweigerung und die Störungen des Arbeitsbetriebs. Diese werden gefolgt von Drohungen und Angriffen gegenüber dem Personal der Vollzugseinrichtung und Mitgefangenen sowie Beleidigung des Personals und die Widersetzlichkeit gegenüber dessen Anordnungen.

Eine weitere grosse Gruppe von Verstössen steht in Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln, worunter der Besitz, Konsum, Handel und die Einfuhr von illegalen Drogen, Alkohol und nicht genehmigten Medikamenten sowie die Verweigerung und Verfälschung von Urintests und Atemkontrollen (was in der Regel als Konsum gewertet wird) fallen. Weitere Tatbestände stehen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Urlauben und Ausgängen. Fehlverhalten in dieser Kategorie kann sein: Verspätete Rückkehr, Nichteinhalten von Auflagen, wie Alkoholverboten, Kontaktsperren, von eventuellen Terminen oder die Begehung von Straftaten. Darüber hinaus werden häufig der Besitz von verbotenen Gegenständen, Diebstahl von Eigentum der Anstalt oder von Mitgefangenen, Sachbeschädigung und unerlaubte Kontakte mit Mitgefangenen und Personen ausserhalb der Anstalt erwähnt.

Neben Auflistungen von Disziplinartatbeständen sind teilweise Informationen zum Vollzug einzelner Disziplinarsanktionen, in der Regel in Bezug auf Arrest in den Reglementen enthalten. Zudem ist die Arresthöchstdauer geregelt. Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft werden meist ebenfalls sanktioniert und je nach Art und Schwere des Verstosses kommt es zusätzlich zu einer strafrechtlichen Verfolgung.

3.2 Analyse der Hausordnungen und Disziplinarreglemente

Was die kantonalen Gesetze und Verordnungen hingegen meist nicht enthalten, sind Regelungen dazu, welches Verhalten wie sanktioniert werden soll, wie der Strafraum ausgestaltet ist und wie die Strafzumessung erfolgt. Dies ist in den Hausordnungen und Disziplinarreglementen der einzelnen Anstalten geregelt. Zusätzlich zu den in den kantonalen Reglementen genannten Verstössen werden in vielen Anstalten weitere Verstösse gegen allgemeine Anstaltsregeln, z.B. Rauchverbote, sowie allgemeine Regeln des Zusammenlebens, z.B. anständiges Benehmen, faires Verhalten während dem Sport, usw. erwähnt.

Von den 18 analysierten Dokumenten enthielten 16 konkrete Regelungen, welche Sanktionen einzelnen Verstössen zuordneten. Die übrigen zwei enthielten lediglich Verweise auf nationale und kantonale Vorschriften. Insgesamt zeigte sich, dass der Differenzierungsgrad der Strafraum und Zumesungsregeln sehr unterschiedlich war. Er reichte von einer lediglich sehr groben Auflistung von Verstössen, mit eher grossen Strafraum, hin zu eher kleinteiligen Ausführungen, unter Einbezug von wiederholten Verstössen.

Wie Tabelle 1 zeigt, werden nicht alle der in Art. 91 StGB erwähnten Sanktionen in allen Hausordnungen erwähnt und damit auch nicht in allen Anstalten gleichermassen angewandt. Zusätzlich zu den in Art. 91 StGB angesprochenen Sanktionen sind in 6 Anstalten zusätzlich Verwarnungen aufgeführt. In drei Viertel der Anstalten werden Verweise ausgesprochen und in etwa zwei Dritteln der Entzug von Privilegien, wie Freizeitbeschränkungen, der Beschränkung der Mediennutzung und der Beschränkung von Geldmitteln. Bussen kennen die Hälfte der untersuchten Anstalten. Die Spannweite der erwähnten Höchstgrenzen ist sehr gross. So können in einer Anstalt theoretisch Bussen bis zu CHF 1'000 ausgesprochen werden. Urlaubskürzungen oder -sperren kommen bei neun Anstalten zur Anwendung, wobei diese Sanktion häufiger im offenen Vollzug verwandt wird, da hier häufiger Urlaub gewährt wird. Einfacher Arrest, also der Einschluss in der eigenen Zelle sowie scharfer Arrest, als zusätzliche Freiheitsbeschränkung in einer speziellen Arrestzelle, werden in fast allen Anstalten angewandt. 11 Anstalten nennen zudem Arresthöchstgrenzen. Diese variieren wiederum und reichen von sieben bis 21 Tagen. Rückversetzungen in eine niedrigere Vollzugsstufe, z.B. von einer offenen in eine geschlossene Abteilung oder von einer offenen in eine geschlossene Anstalt, werden in vier der untersuchten Hausord-

nungen erwähnt. Alle Anstalten wenden zudem Kombinationen verschiedener Sanktionen zur Ahndung einzelner Verstösse an.

Tabelle 1: Analyse der Hausordnungen – erwähnte Sanktionen (Nennungen und Anteile)

Sanktionen	Anzahl	Prozent
Verwarnung	6	37,5
Verweis	12	75,0
Busse	8	50,0
Entzug von Privilegien	11	68,7
<i>Beschränkung Mediennutzung</i>	6	37,5
<i>Beschränkung Freizeit</i>	9	56,2
<i>Beschränkung Geldmittel</i>	6	37,5
Beschränkung Besuchsrecht	7	43,7
Urlaubskürzung/Urlaubssperre	9	56,2
Arrest einfach	14	87,5
Arrest scharf	15	93,7
<i>Höchstgrenzen genannt</i>	11	68,7
<i>7 Tage</i>	1	
<i>10 Tage</i>	4	
<i>20 Tage</i>	2	
<i>21 Tage</i>	4	
Rückversetzung	4	25,0
Andere	9	56,2

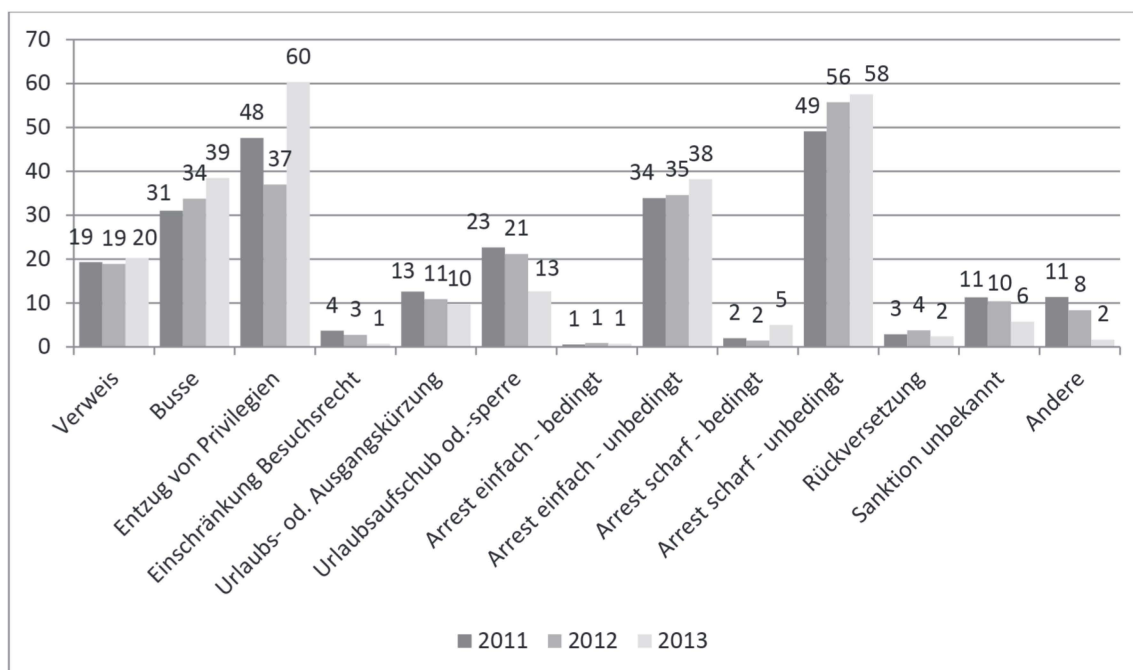
n=16

Der Strafraum und die Strafzumessung sind in den untersuchten Anstalten recht unterschiedlich. Beispiele für Sanktionen für verspätetes Ausrücken zur Arbeit reichen von einem Verweis über eine Busse zwischen CHF 10 und CHF 50 hin zu einem Tag einfachem Arrest. In Bezug auf Einfuhr, Besitz und Konsum von Suchtmitteln lassen sich ebenfalls einige Unterschiede finden. Einige Anstalten unterscheiden zudem zwischen weichen und harten Drogen, andere wiederum nicht. Beispiele für Sanktionierungen bei weichen Drogen sind Urlaubssperre, Besuchssperre, Arrest bis zu vier Tagen und Bussen zwischen CHF 20 und CHF 100. Bei Fluchten ab Anstalt werden die verschiedenen möglichen Sanktionen hingegen deutlich homogener angewendet. In allen Anstalten wird Arrest verhängt, wobei die Dauer zwischen sechs und 14 Tagen schwankt. Teilweise werden zusätzlich Urlaubssperren und Rückversetzungen in Kombination mit Arrest angewandt.

4. Anwendungshäufigkeit einzelner Disziplinarsanktionen

Insgesamt wurden im Jahr 2011 248 Disziplinarsanktionen pro 100 Gefangene verhängt. 2012 waren es 240; 2013 - 255. In den meisten Fällen wurde lediglich eine Sanktion pro Verstoss angewandt. Im Jahr 2011 wurde in acht Fällen von einer Sanktion abgesehen, im Jahr 2012 in keinem Fall und 2013 in fünf.

Bei Betrachtung der Zahlen in Graphik 2 wird deutlich, dass in den untersuchten Jahren insbesondere scharfer Arrest, der Entzug von Privilegien und einfacher Arrest angewandt wurden. Die viertgrösste Häufigkeit hatten Busen gefolgt von Verweisen. Beschränkungen des Besuchsrechts spielten hingegen eine untergeordnete Rolle. Ebenso wie Rückversetzungen und die Möglichkeit, einfachen und scharfen Arrest auf Bewährung auszusprechen.



Graphik 2: Anwendungshäufigkeit einzelner Sanktionen (2011-2013)

Angaben pro 100 Gefangene, $N(2011)=5743$, $N(2012)=5557$, $N(2013)=6126$

Im Vergleich zu 2011 und 2012 wurden im Jahr 2013 deutlich mehr Privilegien entzogen. Die Verhängung von Bussen sowie von einfachem und scharfem Arrest hat von 2011 auf 2013 kontinuierlich zugenommen. Urlaubs- und Ausgangskürzungen sowie Urlaubssperren sind hingegen 2013 weniger häufig verhängt worden als im Jahr 2012 und 2011.

Tabelle 2 kann entnommen werden, welche Sanktionen in der Praxis bei den drei ausgewählten Arten von Verstössen angewandt wurden. Innerhalb der Kategorie Arbeit werden Störungen des Arbeitsbetriebs, unerlaubtes Verlassen des Arbeitsplatzes, Arbeitsverweigerung und verspätetes Ausrücken zusammengefasst. In der Praxis wurden dafür insbesondere vier verschiedene Sanktionen ausgesprochen. Am häufigsten erfolgte die Sanktionierung durch einen Entzug von Privilegien gefolgt von einfachem Arrest. Bei ungefähr einem Sechstel der Fälle wurde ein Verweis ausgesprochen. In etwa einem Siebtel war ein scharfer Arrest die Sanktion. Bei Sanktionierungen des Konsums, Besitzes oder Handels mit Suchtmitteln war die Anwendung von Sanktionen noch heterogener. Dies hängt sicherlich auch damit zusammen, dass die Kategorie Suchtmittel eine Vielzahl verschiedener Verstösse umfasst, die jeweils unterschiedlich sanktioniert werden. Am häufigsten wurden Urlaubssperren und Urlaubskürzungen angeordnet. In einem Fünftel der Fälle wurde durch einen einfachen Arrest sanktioniert, in einem Sechstel durch eine Busse und in rund einem Siebtel der Fälle durch einen scharfen Arrest oder Entzug von Privilegien. Bei einer Flucht, als besonders schwerwiegendes Delikt, wird in der Regel scharfer Arrest verhängt. Alle weiteren Sanktionen, wie z.B. Urlaubssperre, Entzug von Privilegien oder Rückversetzungen, werden meist begleitend angeordnet.

Tabelle 2: Anwendungshäufigkeit einzelner Sanktionen bei Störungen des Arbeitsbetriebs, Suchtmitteln und Fluchten (2011-2012, Angaben in Prozent)

Sanktion	Arbeit	Suchtmittel	Flucht
Verweis	15,4	4,9	0,0
Busse	3,6	15,5	0,0
Entzug von Privilegien	36,4	13,7	1,7
Beschränkung Besuchsrecht	0,6	0,1	0,0
Urlaubskürzung/Urlaubssperre	4,0	22,7	8,3
Arrest einfach – bedingt	0,4	0,1	0,0
Arrest einfach – unbedingt	23,9	17,5	6,2
Arrest scharf – bedingt	0,3	0,4	0,0
Arrest scharf - unbedingt	13,5	14,8	71,6
Rückversetzung	0,6	0,9	10,1
Andere	1,3	9,4	2,1
N	1754	3397	338

5. Zusammenfassung

Der vorliegende Beitrag geht auf Basis einer Inhaltsanalyse kantonaler und anstaltsinterner Reglemente der Frage nach, welche Verhaltensweisen auf

Seiten der Gefangenen im Schweizer Straf- und Massnahmenvollzug sanktioniert werden und welche Disziplinarsanktionen dabei ausgesprochen werden können. Zudem beschäftigt er sich mit der Anwendungshäufigkeit einzelner Disziplinarsanktionen, welche ebenfalls bei den Anstalten erhoben wurde.

Das Disziplinarwesen im Vollzug ist in der Schweiz auf drei Ebenen geregelt. Die oberste bildet Art. 91 StGB. Dieser enthält in Bezug auf die möglichen Disziplinarsanktionen eine abschliessende Liste. Die Definition dessen, welches Verhalten auf Seiten der Gefangenen als Disziplinarverstoss gewertet wird, obliegt hingegen den Kantonen. Die Analyse der kantonalen Gesetze und Verordnungen ergab insgesamt mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede. Bis auf zwei Ausnahmen enthalten alle Reglemente Listen mit möglichen Disziplinarverstössen. Ebenso sind meist Bestimmungen darüber enthalten, durch wen die Disziplinalgewalt ausgeübt wird. Aussagen zum Ablauf des Disziplinarverfahrens sowie zur Ausgestaltung einzelner Sanktionen machen hingegen nur wenige kantonale Reglemente.

Die dritte Ebene bilden die lokalen Hausordnungen und Disziplinarreglemente. Im Ergebnis zeigte sich, dass diese sowohl in Bezug auf einzelne Sanktionen als auch auf die Strafzumessung und Strafrahmen sehr heterogen sind. Nicht alle Anstalten wenden alle der in Art. 91 StGB aufgelisteten Sanktionen an. Scharfer und auch einfacher Arrest waren jedoch in fast allen Hausordnungen oder Disziplinarreglementen als mögliche Sanktion genannt. Bei Arrest waren die erwähnten Höchstgrenzen für die Dauer der ausgesprochenen Arreststrafen wiederum sehr verschieden. Bussen wurden nur in etwa der Hälfte der Anstalten angewandt. Darüber hinaus zeigte der Vergleich der Strafrahmen für ausgewählte Disziplinarverstösse, dass auch für gleiche Verstösse je nach Anstalt sehr verschiedene Strafrahmen vorgesehen wurden.

Bezüglich der tatsächlichen Anordnung der in den Hausordnungen angesprochenen Sanktionen wurde deutlich, dass insbesondere scharfer und einfacher Arrest sowie der Entzug von Privilegien und Bussen zur Sanktionierung eingesetzt wurden. Beschränkungen des Besuchsrechts und Rückversetzungen in eine niedrigere Vollzugsstufe spielten hingegen eine untergeordnete Rolle. Wie die Analyse der Hausordnungen zeigte, sind sie im Vergleich zu den übrigen Sanktionen jedoch auch in deutlich weniger Anstalten überhaupt als Sanktion vorgesehen.

Einige Sanktionen wurden im Jahr 2013 häufiger angewandt als im Jahr 2011. Besonders deutlich wird dies bei der Anordnung des Entzugs von Privilegien. Ein Grund dafür könnte sein, dass in einer grossen Anstalt das Disziplinarreglement geändert wurde und 2013 im Vergleich zu den Vorjahren erstmals auch Zuspätkommen zur Arbeit sanktioniert wurde. Dies erfolgte durch den Entzug von Privilegien.

Innerhalb der Kategorie Arbeit wurde am häufigsten durch einen Entzug von Privilegien sanktioniert, am zweithäufigsten durch Einschluss in die eigene Zelle, wobei die Analyse der Hausordnungen gezeigt hat, dass beide Sanktionen häufig kombiniert werden. Wird ein Gefangener oder eine Gefangene in der Zelle eingeschlossen, so wird in den meisten Anstalten gleichzeitig das Fernsehgerät entzogen. Verweise wurden ebenfalls häufig bei Verstössen aus der Kategorie Arbeit angeordnet. Hier zeigte die Analyse der Hausordnungen, dass ein solcher insbesondere ausgesprochen wurde, wenn es sich um einen eher leichteren Verstoss handelte, z.B. ein Zuspätkommen, oder wenn zum ersten Mal ein Disziplinarverstoss begangen wurde. In anderen Anstalten wird hingegen bereits eine erste Arbeitsverweigerung durch scharfen Arrest sanktioniert.

Beim schwersten Verstoss, der Flucht, wird hingegen deutlich weniger heterogen sanktioniert. Ein möglicher Grund hierfür ist, dass die Fluchtumstände zwar unterschiedlich sein können, eine Flucht jedoch eine Flucht bleibt, während die Zahl der Facetten, bei den anderen Arten von Verstössen deutlich grösser ist.

Die vorliegende Analyse hat in erster Linie einen explorativen Charakter. Zu prüfen bleibt zukünftig, inwieweit sich die gefundenen Unterschiede durch unterschiedliche Sicherheitsstufen und Vollzugsformen erklären lassen. Auf den ersten Blick scheint dies jedoch zumindest nicht die alleinige Ursache zu sein. Ebenso müssen lokale Gegebenheiten bei der Interpretation besser berücksichtigt werden. Dazu ist jedoch weitere Forschung nötig. Im föderalen Kontext der Schweiz ist diese aber als schwieriges Unterfangen zu erachten, da die Daten zumeist in den Anstalten z. T. aus den einzelnen Insassenakten erhoben werden müssen. Eine schweizweite einheitlichere Erfassung wäre ein erster Schritt in die Richtung einer (mindestens kantonal) zentralisierten, systematischen und langfristigen Erfassung von Disziplinarverstössen und -sanktionen. Auf diese system- und führungsrelevante Datengrundlage könnte auch die Forschung zurückgreifen.

Literatur

- Baechtold, A./Weber, J./Hostettler U.* (2016): Strafvollzug. Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz (3. vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage). Bern: Stämpfli Verlag.
- Baechtold, A.* (2004): Disziplinarrecht. Inventar des kantonalen Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrechts. Bern: Universität Bern, Institut für Strafrecht und Kriminologie.
- Boudoukha, A. H./Altintas, E./Rusinek, S./Fantini-Hauwel, C./Hautekeete, M.* (2013): Inmates-to-staff assaults, PTSD and burnout: Profiles of risk and vulnerability. *Journal of Interpersonal Violence*, 28(11), S. 2332–2350.
- Bourbonnais, R./Jauvin, N./Dussault, J./Vézina, M.* (2007): Psychosocial work environment, interpersonal violence at work and mental health among correctional officers. *International Journal of Law and Psychiatry*, 30, S. 355–368.
- Brägger, B. F.* (2003): Überblick über das Disziplinarrecht in schweizerischen Freiheitsentzug. *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie*, 2(1), S. 25–34.
- Fricke, C.* (2004): Disziplinar- und besondere Sicherheitsmassnahmen: Normative und tatsächliche Ausgestaltung im straf- sowie strafverfahrensrechtlichen Freiheitsentzug der Schweiz. Bern: Haupt Verlag.
- Isenhardt, A.* (accepted): Disziplinarverstösse im schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug. Ergebnisse einer Erhebung zur Situation in den Anstalten. *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie*, 15(2), 2016.
- Isenhardt, A./Hostettler, U./Young, C.* (2014): Arbeiten im schweizerischen Justizvollzug. Ergebnisse einer Befragung zur Situation des Personals. KJS. Bern: Stämpfli.
- O'Donnel, I./Edgar, K.* (1999). Fear in Prison. *Prison Journal*, 79(1), S. 90–99.
- Sykes, G. M.* (1958): *The Society of Captives. A Study of a Maximum Security Prison.* Princeton: Princeton Univ. Press.
- Toch, H.* (1992): *Living in Prison: The Ecology of Survival* (2. Auflage). Washington, DC, Hyattsville, MD: American Psychological Association.
- Wolff, N./Shi, J.* (2011): Patterns of Victimization and Feelings of Safety Inside Prison: The Experience of Male and Female Inmates. *Crime and Delinquency*, 57(1), S. 29–55.